



JURISTISCHE FAKULTÄT
HeidelPräp!



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Allgemeine Lösungshinweise HK 609 **Klausurenkurs I** **WS 22/23** **AA 1 – Zivilrecht**

Prof. Dr. Thomas Lobinger
Bearbeitung am: 15.10.2022
Besprechung am: 21.10.2022



Gliederung

Aufgabe 1

A.	Anspruch E gegen V auf Ersatz der Mietkosten von 100 € für das Ersatzrad aus §§ 280 I, II, 286 4	
I.	Schuldverhältnis zwischen E und V	4
1.	Fälliger und durchsetzbarer Lieferanspruch des E gegen V nach §§ 650 S. 1, 433 I 1, 328 I 4	
2.	Mahnung des E im Brief an V vom 15.5.....	5
3.	Nichtleistung durch V trotz Mahnung	6
4.	Vertretenmüssen der Verzögerung durch V, § 286 IV	6
B.	Anspruch des E gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises von 2.000 € aus §§ 346 I, 323 I.....	6
I.	Leistungsempfang.....	6
II.	Wirksamer Rücktritt	6
1.	Wirksamer Vertrag	6
2.	Rücktrittserklärung, § 349	7
3.	Rücktrittsrecht gem. § 323 I	7
4.	ZE: Wirksamer Rücktritt (+).....	8
III.	E als Inhaber des Rückzahlungsanspruchs aus § 346 I.....	8
IV.	Ergebnis	8
C.	Anspruch des E gegen V auf Schadenersatz statt der Leistung iHv 200 € aus §§ 280 I, III, 281 8	
1.	Schuldverhältnis	8
2.	Pflichtverletzung des V	8
3.	Vertretenmüssen des V, § 280 I 2	8
4.	Hilfsweise: Rechtsfolge und Anspruchsinhaberschaft des E	9

Aufgabe 2

A.	Anspruch des Z gegen B auf Zahlung von 2.000 € aus abgetretenem Recht nach §§ 535 II, 398, 421 10	
I.	Anspruch entstanden und erworben	10
1.	Anspruch entstanden	10
2.	Abtretungsvertrag zwischen K und Z, § 398	10
3.	Ergebnis zur Anspruchsinhaberschaft	11
II.	Erlöschen der Forderung des Z gegen B durch Erlass?.....	11
1.	Erlassvertrag zwischen K und A	11
2.	Wirkung des Erlassvertrags für die Forderung gegen B	11
3.	Wirkung des Erlasses gegenüber Z	11
4.	Ergebnis.....	11
B.	Anspruch des Z gegen B auf Herausgabe des Erlangten aus § 816 I 2	12
I.	Tatbestand des § 816 I 2	12
II.	Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten	12
III.	Ergebnis	12



Aufgabe 3

A.	Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 453 I, 433	13
B.	Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus § 122 I	13
C.	Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II, 241 II	13
D.	Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz in Höhe von 2.000 € aus § 823 I	13
I.	Verletzung eines absoluten Rechts des Z durch den Erlassvertrag zwischen K und A	13
II.	Rechtswidrigkeit und Verschulden der K	14
III.	Hilfsweise: Schaden des Z, §§ 249 ff.	14
IV.	Ergebnis	14
E.	Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 678, 687 II	14

LÖSUNGSHINWEISE

AUFGABE 1: ANSPRÜCHE DES E GEGEN V

A. Anspruch E gegen V auf Ersatz der Mietkosten von 100 € für das Ersatzrad aus §§ 280 I, II, 286¹

I. Schuldverhältnis zwischen E und V

§ 280 I 1 erfordert zwischen E und V ein Schuldverhältnis. Problem: Kein Vertrag zwischen E und V. Aber: Vertrag zwischen K und V (+) (WerklieferungsV iSv §§ 650 S. 1, 433 ff.). Sofern dies ein echter Vertrag zugunsten des E iSv § 328 I ist, kann E auch ein eigenes ForderungsR gegen V zustehen. Die Auslegung (ggf. § 328 II) führt unschwer zu einem echten Vertrag zugunsten Dritter, da V und K ausdrücklich ein eigenes Recht des E vereinbart haben. Minderjährigkeit des E ist unbeachtlich, da er lediglich das ForderungsR erwirbt und selbst nicht verpflichtet wird (Grundwertung § 107 BGB). Das Forderungsrecht des E aus dem Vertrag führt zwar nicht zu einem Schuldverhältnis zwischen E und V im weiteren Sinne (Parteien des SchuldV bleiben allein V und K). Ob der eigene Leistungsanspruch des Dritten genügt, um ihm auch alle leistungsstörungenrechtlichen Rechtsbehelfe zuzubilligen, ist deshalb durchaus str. Allerdings besteht mit Blick auf einen Anspruch gem. §§ 280 I, II, 286 praktisch Einigkeit, dass dieser aufgrund seines Forderungsrechts dem Dritten zustehen kann.

1. Fälliger und durchsetzbarer Lieferanspruch des E gegen V nach §§ 650 S. 1, 433 I 1, 328 I

a) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Lieferanspruchs des E

Betr. Fälligkeit besteht bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 I) Vorrang von § 475 I vor § 271. V ist Unternehmer (§ 14), K ist Verbraucherin (§ 13), Vertragsgegenstand ist eine Ware iSv § 241a. Damit ist gem. §§ 474 II 1, 475 I „unverzügliche“ Leistung i.S.d. § 121 I 1 gefordert, da keine Leistungszeit bestimmt war. Da V das Rad zusammenbauen muss, ergibt sich zwar ein entsprechender Zeitzuschlag (ca. 3 – 4 Tage). Der Zusammenbau muss aber ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, was nicht mehr der Fall ist, wenn die Bearbeitung eines später eingegangenen Großauftrags aus freier Entscheidung vorgezogen wird. Selbst bei großzügigster Bemessung der Unverzüglichkeit ist damit hier von Fälligkeit deutlich vor dem 15.5. auszugehen.

Einreden gegen den Anspruch jedenfalls bis 15.5. (-), damit auch Durchsetzbarkeit (+).

b) Ausschluss des (fälligen und durchsetzbaren) Lieferanspruchs wegen vorübergehender Unmöglichkeit der Leistung?

Von 15.5. bis 4.6. waren der Zusammenbau und die Lieferung des Rads wegen des Hochwassers für V vorübergehend unmöglich. Da der Vertragszweck durch diese Verzögerung nicht endgültig vereitelt wurde, kommt es allerdings nicht zu einem endgültigen Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 I.

Das Schicksal der Leistungspflicht während der vorübergehenden Unmöglichkeit ist str. Wohl herrschend geht man zwar von einem vorübergehenden Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 aus, wendet aber gleichwohl §§ 280 I, II, 286 analog (zT sogar direkt) an, um nicht eine schuldhaft herbeigeführte vorübergehende Unmöglichkeit im Hinblick auf Verzögerungsschäden „ersatzlos“ zu stellen. Denkbar ist auch, Verzögerungsschäden in solchen Fällen nur über § 280 I zu ersetzen (Herbeiführung der vorübergehenden Unmöglichkeit als Pflichtverletzung, wobei dann das Mahnungserfordernis entfällt). Ebenso denkbar ist es, die vorübergehende Unmöglichkeit allein nach den Regeln der Leistungsverzögerung zu behandeln und damit die §§ 280 I, II, 286 direkt anzuwenden.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Damit muss nur entschieden werden, ob § 280 I oder §§ 280 I, II, 286 (analog) Platz greifen sollen. Das ist richtigerweise danach zu entscheiden, ob auch in Fällen vorübergehender Leistungshindernisse iSv § 275 das Mahnungserfordernis grds. sinnvoll und angemessen erscheint. Das ist zu bejahen, weil die Mahnung den Schuldner ggf. auch zu überobligatorischen Anstrengungen veranlassen kann. Die vorübergehende Unmöglichkeit hindert deshalb eine (mindestens analoge) Anwendung der §§ 280 I, II, 286 nicht (*a.A. vertretbar*).

c) Zwischenergebnis

Der vorübergehende Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 hindert nicht die weitere Anwendung der §§ 280 I, II, 286.

Hinweis: Entscheidet man sich für die Anwendung von § 280 I, sollten die folgenden Ausführungen hilfsgutachtlich erfolgen.

2. Mahnung des E im Brief an V vom 15.5.

a) Inhalt der Erklärung: Auslegung nach §§ 133, 157

Die Mahnung gem. § 286 I 1 erfordert eine ernsthafte und endgültige Leistungsaufforderung durch den Gläubiger. Im Brief vom 15.5. liegt eine solche Mahnung. Möglicherweise handelt es sich wegen der Fristsetzung aber um eine auf den 30.5. „terminierte“ (befristete) Mahnung. In diesem Fall tritt Verzug erst mit Ablauf der Frist ein. Gegen eine solche befristete Mahnung spricht allerdings, dass ein Stundungswille des E nicht erkennbar ist. Insbesondere hat E auch „sofortige“ Lieferung verlangt.

a.A. mit Begründung vertretbar

b) Mahnungsbefugnis des Dritten E

Als Dritter muss E auch zur Mahnung befugt sein. Wenn man dem Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter den Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 überhaupt zubilligt (s.o.), muss man ihn konsequenterweise auch zur Mahnung befugt ansehen.

c) Wirksamkeit der Mahnung trotz Minderjährigkeit

aa. Anwendung von § 107 analog

Die Mahnung ist keine Willenserklärung, sondern nach ghM eine „geschäftsähnliche Handlung“. Wegen dieser Ähnlichkeit sollen auch die §§ 104 ff. entsprechend angewendet werden können. Da die Mahnung für E lediglich rechtlich vorteilhaft ist, kann er sie analog § 107 ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter wirksam vornehmen.

bb. Berücksichtigung der Empfangszuständigkeit des E bei § 107 analog?

Z.T. wird die Mahnung als Vorstufe zur Erfüllung eingeordnet, womit sich auch hier die verschiedenen Erfüllungstheorien auswirken könnten. Nach der Vertragstheorie bedürfte es der Zustimmung der Eltern. Nach der Lehre von der realen Leistungsbewirkung könnte sich die fehlende Empfangszuständigkeit des Minderjährigen ähnlich auswirken. Immerhin ließe sich insoweit argumentieren, dass E Leistung an sich oder seine Eltern gefordert hat. Allerdings erscheint die Verbindung von Mahnungs- und Erfüllungsvoraussetzungen mit Blick auf den Minderjährigenschutz schon grds. zweifelhaft. Der im Erfüllungsrecht bezweckte Schutz des Minderjährigen vor einem Verlust seines Forderungsrechts würde hier geradezu in sein Gegenteil verkehrt, weil dem Minderjährigen der eigenständige Erwerb eines Schadensersatzanspruchs wegen Verzögerung der Leistung verbaut würde.

Die komplexen Erwägungen unter bb) zur möglichen Einschränkung des § 107 analog wegen der für die Erfüllung nach § 362 I diskutierten Erfordernisse werden nicht verlangt. Es genügt völlig, mit der g.h.M. für eine wirksame Mahnung des E die lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit der Mahnung nach § 107 analog zu erkennen oder jedenfalls die Aufforderung der Leistung auch an die Eltern des E ausreichen zu lassen.

d) Wirksamwerden der Mahnung nach § 130 I 1 analog

Die Mahnung des E ist nach Fälligkeit des Lieferanspruchs (s.o.) mit Zugang bei V nach § 130 I 1 analog am 16.5. wirksam geworden.

3. Nichtleistung durch V trotz Mahnung

Zwischen V und K war eine Bringschuld vereinbart (Anlieferung bei E). V hat diese Leistungshandlung nach Mahnung am 16.5. nicht vorgenommen.

4. Vertretenmüssen der Verzögerung durch V, § 286 IV

Verzug setzt nach § 286 IV Vertretenmüssen der Nichtleistung voraus. V hat das Rad für E nicht zusammengebaut, weil er einen anderen Auftrag bewusst vorrangig bearbeitet hat. Hinsichtlich der Nichtleistung nach Fälligkeit hat V damit vorsätzlich gehandelt. Zu dieser Zeit befand er sich aber mangels Mahnung noch nicht im Verzug. § 286 IV setzt voraus, dass der Schuldner *nach* der Mahnung schuldhaft nicht leistet. Bei Zugang der Mahnung am 16.5. war V aber bereits durch das Hochwasser unverschuldet an der Leistung gehindert. Das lässt sich auch nicht mit § 287 überwinden, weil auch diese Vorschrift erst ab Verzugsseintritt und damit nach der Mahnung greift. Einen generellen Satz, dass ein Vorverschulden ein rechtlich zu einem späteren Zeitpunkt erforderliches Verschulden ersetzen kann, gibt es nicht. §§ 287, 678, 848 sind insoweit Ausnahmenvorschriften. Für die ab dem 20.5. angefallenen Mietkosten für das Ersatzrad besteht damit kein Haftungsgrund. V befand sich nicht im Verzug, so dass die nach § 280 II erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 nicht erfüllt sind. Ein Anspruch des E gegen V auf Ersatz des Verzögerungsschadens von 100 € für das Mietrad aus §§ 280 I, II, 286 besteht nicht.

Ergebnis: E hat gegen V keinen Anspruch auf Ersatz der Mietkosten von 100 € für das Ersatzrad aus §§ 280 I, II, 286, 328 I.

Hinweis: Bei Anwendung von § 280 I wegen Herbeiführung vorübergehender Unmöglichkeit gelangt man zu keinem anderen Ergebnis, weil die Herbeiführung des Hochwassers von V nicht zu vertreten war. Auch hier könnte nicht kurzerhand auf das Vorverschulden (Nichtleistung trotz Fälligkeit) zurückgegriffen werden. Wer die Haftung aus §§ 280 I, II, 286 dem Grunde nach bejaht, muss beim Schaden noch kurz aufzeigen, dass es sich hier um einen Verzögerungsschaden handelt, der neben dem Nichterfüllungsschaden iSv § 280 I, III bestehen kann.

B. Anspruch des E gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises von 2.000 € aus §§ 346 I, 323 I

I. Leistungsempfang

V hat den Kaufpreis von K empfangen.

II. Wirksamer Rücktritt

1. Wirksamer Vertrag

Zwischen V und K besteht ein wirksamer Vertrag (zugunsten Dritter, s.o.). auch von einem solchen Vertrag zugunsten Dritter ist ein Rücktritt grds möglich.

2. Rücktrittserklärung, § 349

E und K haben am 1.6. gemeinsam gegenüber V den Rücktritt vom Vertrag erklärt, § 349. Beim Vertrag zugunsten Dritter ist zwar fraglich, ob der Dritte oder der Versprechensempfänger Inhaber des Rücktrittsrechts ist und daher den Rücktritt erklären kann. Weil der Rücktritt nicht nur das Forderungsrecht des Dritten, sondern auch die Ansprüche des Versprechenden gegen den Versprechensempfänger betrifft, spricht viel dafür, das Rücktrittsrecht dem Versprechensempfänger als dem eigentlichen Vertragspartner zuzuweisen, wobei man die Erklärung bei unentziehbarem Recht des Dritten an dessen Zustimmung knüpfen mag (vgl. auch die Wertungen in § 328 II). Aber auch eine Zuweisung des Rücktrittsrechts an den Dritten ist jedenfalls dann vertretbar, wenn ihm wie hier ersichtlich die gesamte Vertragsabwicklung überlassen sein sollte. Da E und K den Rücktritt gemeinsam erklärt haben, kommt es nicht darauf an, wem von beiden genau das Rücktrittsrecht zugewiesen ist. Da E bei der Rücktrittserklärung am 1.6. auch volljährig war, ist die Rücktrittserklärung mit Zugang am 2.6. § 130 I 1 wirksam geworden.

3. Rücktrittsrecht gem. § 323 I

a) Nichtleistung trotz Fälligkeit

V hat nach Eintritt der Fälligkeit (s.o.) nicht geleistet. Im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung war die Leistung allerdings vorübergehend unmöglich und damit die Pflicht gem. § 275 suspendiert. Die Voraussetzungen von § 323 I liegen damit streng genommen nicht vor. Parallel zu oben muss man deshalb entscheiden, ob ein Rücktritt überhaupt nicht, ggf nach § 326 V ohne Fristsetzung oder analog § 323 I unter der Voraussetzung einer Fristsetzung in Betracht kommt. Ein Ausschluss des Rücktrittsrechts bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt nicht in Betracht, weil der Grund für das Ausbleiben der Leistung nach Einführung eines verschuldensunabhängigen Rücktrittsrechts im Zuge der Schuldrechtsreform keine Rolle mehr spielen kann. Für die Anwendung von § 323 (analog) spricht, dass auch bei vorübergehender Unmöglichkeit das Nachfristerfordernis Sinn macht, sofern die Leistung ggf durch überobligatorische Anstrengungen erbracht werden kann. Die Anwendung von § 323 scheitert deshalb auch nicht an dem vorübergehenden Ausschluss der Leistungspflicht.

b) Fristsetzung durch E am 15.5.

Mit dem am 16.5. zugegangen Schreiben hat E dem V eine Leistungsfrist zum 30.5. gesetzt. Diese Frist erscheint auch ohne weiteres angemessen, weil V seit dem 2.5. Zeit hatte, die Leistung zu erbringen und zwei Wochen unter normalen Umständen ohne weiteres für den Zusammenbau und die Anlieferung ausreichen.

aa. Fristsetzungsbefugnis beim Vertrag zugunsten Dritter

E muss als Dritter zur Nachfristsetzung allerdings auch befugt gewesen sein. Da der Dritte Gläubiger des von der Fristsetzung betroffenen Lieferanspruchs ist, soll er als Empfänger nach h.M. auch über den Zeitpunkt der Leistungsannahme entscheiden können, zumal der Fristablauf allein noch nicht zum Wegfall der Leistungspflicht führt. Hiernach wäre E zur Fristsetzung befugt. Man kann die Fristsetzungsbefugnis aber auch vertretbar mit der Rücktrittsbefugnis parallelisieren, weil die Fristsetzung den Rücktritt maßgeblich vorbereitet. Hiernach hätte E die Frist zwar ohne eigene Befugnis gesetzt. Man müsste dann aber wohl annehmen, dass in der gemeinsamen Rücktrittserklärung von K und E auch eine Genehmigung der Fristsetzung durch K liegt.

bb. Wirksamkeit der Fristsetzung durch E nach § 107 analog

Bei Fristsetzung am 15.5. war E noch beschränkt geschäftsfähig nach §§ 2, 106. Wie die Mahnung ist die Fristsetzung eine geschäftsähnliche Handlung, deren Wirksamkeit sich nach § 107 analog richtet. Das Rücktrittsrecht aus § 323 I oder der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III 281 setzen eine Fristsetzung voraus, ohne aber den Erfüllungsanspruch bereits zu berühren. Damit ist die

Fristsetzung für E jedenfalls rechtlich neutral, selbst wenn man ihm das entstehende Rücktrittsrecht oder den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nicht zubilligen wollte. In (doppelter) Analogie zu § 107 war seine Fristsetzung folglich wirksam.

c) Erfolgreicher Fristablauf

Die Frist ist erfolglos abgelaufen. Dass V an der Leistung ohne Verschulden verhindert war, spielt für das verschuldensunabhängige Rücktrittsrecht keine Rolle. Seit dem 31.5. bestand auf Seiten von E und K ein Rücktrittsrecht aus § 323 I.

4. ZE: Wirksamer Rücktritt (+)

III. E als Inhaber des Rückzahlungsanspruchs aus § 346 I

Der Anspruch auf Rückzahlung von 2.000 € aus § 346 I ist entstanden. E muss allerdings auch Inhaber dieses Anspruchs sein. Grundsätzlich steht der Rückzahlungsanspruch aus §§ 346 I, 323 dem Versprechensempfänger als Erbringer der Gegenleistung zu. Diese Gegenleistung ist auch nicht etwa ein Surrogat der Leistung, die dem Dritten mit dem Vertrag zugunsten Dritter schließlich zukommen sollte. Zwar hat K dem E die Vertragsabwicklung überlassen, doch galt das nur für die ungestörte Abwicklung und nicht auch für eine Rückabwicklung wegen Leistungsstörungen. Damit ist E nicht Inhaber des Rückzahlungsanspruchs gegen V aus § 346 I geworden.

a.A. etwa mit der Begründung vertretbar, dass in der gemeinsamen Rücktrittserklärung auch eine konkludente Abtretung des Rückgewähranspruchs der K gegen V liege.

IV. Ergebnis

E hat gegen V keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 2.000 € aus §§ 346 I, 323 I, 328 I.

C. Anspruch des E gegen V auf Schadenersatz statt der Leistung iHv 200 € aus §§ 280 I, III, 281

1. Schuldverhältnis

Zwischen E und V besteht kein Schuldverhältnis iW.S., vielmehr hat E nur ein Forderungsrecht gegen V aus dem zwischen K und V bestehenden Schuldverhältnis. Ansprüche aus § 280 schließt das jedoch noch nicht grds. aus (s.o.).

2. Pflichtverletzung des V

Eine objektive Pflichtverletzung durch Nichtleistung iSv § 281 ist ohne weiteres anzunehmen, wenn auch die Rücktrittsvoraussetzungen gem. § 323 gegeben sind. Das ist hier der Fall, s.o.

3. Vertretenmüssen des V, § 280 I 2

V muss die Nichtleistung zu vertreten haben, § 280 I 2. V erfüllte seine Lieferverpflichtung bei Fälligkeit am 9.5. vorsätzlich nicht (§ 276), weil er einen anderen Auftrag vorrangig bearbeitet hatte (s.o.). Während des Fristlaufs von 16.5. bis 30.5. traf ihn dagegen kein Verschulden, da er wegen des Hochwassers das Fahrrad bis zum 4.6. nicht liefern konnte. Problem: Das Vertretenmüssen des V ist damit nur dann zu bejahen, wenn für §§ 280 I, III, 281 allein auf die Nichtleistung *bei Fälligkeit* abzustellen ist. Kommt es demgegenüber auf das Vertretenmüssen des Schuldners während des Fristlaufs an, hätte V die Nichtleistung nur dann zu vertreten, wenn ihn die Zufallshaftung aus § 287 S. 2 trifft. Da V sich nicht in Verzug befand (s.o.), ist das aber nicht der Fall. Gleiches müsste gelten, wenn man das Vertretenmüssen des Schuldners sowohl bei Fälligkeit als auch während des Fristlaufs für erforderlich hält.



Die besseren Gründe sprechen dafür, das Vertretenmüssen des V während des Fristlaufs zu fordern. Andernfalls käme es zu Wertungswidersprüchen mit §§ 280 I, II, 286, wo ebenfalls das Vertretenmüssen nach Mahnung maßgeblich ist. Dies führt auch nicht zu einer weitgehenden Sanktionslosigkeit einer bereits in der Nichtleistung ab Fälligkeit liegenden Pflichtverletzung, weil bei Verzug während des Nachfristlaufs § 287 gilt. Ferner wird es in allen Fällen des fehlenden Fristsetzungserfordernisses ohnehin auf das Vertretenmüssen nach Fälligkeit bis zum fristersetzenden Ereignis (zB Erfüllungsverweigerung) ankommen müssen. Das Vertretenmüssen ist hier deshalb zu verneinen.

a.A. mit ohne weiteres vertretbar, entscheidend ist, dass das Problem erkannt und diskutiert wurde.

4. Hilfsweise: Rechtsfolge und Anspruchsinhaberschaft des E

E geht hier nach der Differenztheorie vor, da er das Schadensersatzverlangen mit dem Rücktritt kombiniert, was gem. § 325 möglich ist. Als Schadensersatz statt der Leistung fordert er lediglich die Mehrkosten des Deckungskaufs. Ob E als Dritter Inhaber dieses Anspruchs ist, muss nicht zwangsläufig parallel zur Forderungsinhaberschaft beim rücktrittsbedingten Rückforderungsanspruch entschieden werden. Vielmehr wird in diesem Anspruch sein spezifisches Leistungsinteresse, wie es ihm mit dem Vertrag zugunsten Dritter zugeordnet war, sichtbar. Das spricht dafür, die Inhaberschaft des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach der Differenztheorie dem Dritten zuzubilligen.

AUFGABE 2: ANSPRÜCHE DES Z GEGEN B

A. Anspruch des Z gegen B auf Zahlung von 2.000 € aus abgetretenem Recht nach §§ 535 II, 398, 421

I. Anspruch entstanden und erworben

1. Anspruch entstanden

Aus dem Mietvertrag mit A und B hatte K einen Anspruch auf Zahlung rückständigen Mietzinses nach § 535 II. Da A und B den Mietvertrag mit K gemeinsam abgeschlossen haben, wird ihre Gesamtschuldnerschaft nach §§ 421, 427 vermutet; damit hatte K gegen B eine Forderung auf Zahlung des gesamten rückständigen Mietzinses von 2.000 € nach §§ 535 II, 421.

2. Abtretungsvertrag zwischen K und Z, § 398

a) Zustandekommen des Abtretungsvertrags

Die Abtretung ist als Verfügungsgeschäft vom Forderungskauf zu trennen. Der Abtretungsvertrag nach § 398 könnte bereits mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrags nach §§ 453, 433 ff. zusammenfallen. Der Antrag der K auf Abschluss des Forderungskaufvertrags in der ersten E-Mail müsste dann gleichzeitig ein Antrag auf Abschluss des Abtretungsvertrags sein, Z hätte beide Anträge mit seiner Antwort-E-Mail angenommen. Es können diese beiden E-Mails aber auch nur auf den Forderungskaufvertrag bezogen gewesen sein. Der Antrag der K auf Abschluss des Abtretungsvertrags läge dann in ihrer zweiten E-Mail in der Mitteilung, Z könne ab sofort über die Forderung verfügen. Diesen Antrag hätte Z durch den Ausdruck und die Abheftung dieser E-Mail angenommen. Der Zugang der Annahmeerklärung wäre nach § 151 S. 1 2. Fall entbehrlich, weil K mit der Wendung „ab sofort“ auf ihn verzichtet hätte. Diese Interpretation liegt hier näher. Unabhängig von der genauen Art seines Zustandekommens haben K und Z aber jedenfalls einen Abtretungsvertrag über die Mietzinsforderung der K gegen B nach § 398 geschlossen.

b) Wirksamkeit der Abtretung

aa. Nichtigkeit *ex tunc* infolge Anfechtung durch K nach § 142 I

K hat die Anfechtung erklärt. Anfechtungsgrund ist ein Erklärungsirrtum iSv § 119 I Fall 2, weil sie in der ersten E-Mail an Z den Kaufpreis niedriger als gewollt angegeben hat. Ihre Anfechtung betraf aber nur den kausalen Forderungskaufvertrag nach §§ 453, 433 ff., nicht auch den Abtretungsvertrag nach § 398 als Verfügungsgeschäft, da insoweit alles fehlerlos erklärt wurde (Inhalt hier allein Übertragung der Forderung).

bb. Nichtigkeit der Abtretung nach § 139?

(1) Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 142 I

Die Voraussetzungen liegen unproblematisch vor. K hat die Anfechtung erklärt. Anfechtungsgrund ist ein Erklärungsirrtum iSv § 119 I Fall 2 (Verschreiben). Mit der unverzüglich erklärten Anfechtung ist auch die Frist gem. 121 I 1 gewahrt. Der Forderungskaufvertrag ist folglich von Anfang an als nichtig anzusehen, § 142 I.

(2) Kaufvertrag und Abtretungsvertrag als einheitliches Rechtsgeschäft nach § 139

Nach § 139 kann die Nichtigkeit des Kaufvertrags auch zur Nichtigkeit des Abtretungsvertrags führen, wenn beide Geschäfte Teile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts sind. Die Parteien können grundsätzlich verschiedene Rechtsgeschäfte zu einer Einheit i.S.d. § 139 verknüpfen. Ob allerdings K und Z den

Forderungskauf als Verpflichtungs- und die Abtretung als Verfügungsgeschäft verknüpft haben, ist schon deshalb zweifelhaft, weil diese Verknüpfung das Abstraktionsprinzip durchbrechen würde. Hält man das Abstraktionsprinzip für nicht disponibel, scheidet schon deshalb eine Verknüpfung der beiden Geschäfte durch K und Z und damit eine Nichtigkeit auch des Abtretungsvertrags nach § 139 aus. Auch andernfalls ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Prinzips aber mindestens ein konkreter Einheitlichkeitswille der Parteien erforderlich; eine bloße wirtschaftliche Einheit oder Gleichzeitigkeit der Rechtsgeschäfte könnte kaum genügen. Da ein solcher Einheitlichkeitswille von K und Z nicht erkennbar ist, sind der Forderungskaufvertrag und die Abtretung nicht i.S.d. § 139 verknüpft. Der Abtretungsvertrag ist nicht wegen der Nichtigkeit des Kaufvertrags nichtig nach § 139.

cc. Zwischenergebnis

Die Abtretung ist wirksam und führt somit zum Forderungsübergang.

3. Ergebnis zur Anspruchsinhaberschaft

Z hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € aus abgetretenem Recht nach §§ 535 II, 421, 398.

II. Erlöschen der Forderung des Z gegen B durch Erlass?

1. Erlassvertrag zwischen K und A

K und A haben einen Erlassvertrag nach § 397 I geschlossen.

2. Wirkung des Erlassvertrags für die Forderung gegen B

Der Erlassvertrag zwischen K und A muss die Forderung gegen B erfasst haben. Da A ausdrücklich nicht im Namen der B handelte, scheidet eine Stellvertretung der B durch A nach § 164 I aus. Da der Erlass ein Verfügungsgeschäft ist, scheidet grundsätzlich auch ein Vertrag zugunsten Dritter aus, wenn man mit der h.M. Verfügungen zugunsten Dritter als grundsätzlich unzulässig ansieht. Hier greift jedoch die Ausnahme des § 423 wegen der Gesamtschuld: Die Vereinbarung eines Gesamterlasses zwischen A und K wirkt auch für B.

3. Wirkung des Erlasses gegenüber Z

Allerdings muss der Erlassvertrag zwischen K und A auch gegenüber Z Wirkung entfalten, der noch Forderungsinhaber war, weil die rechtsgrundlos erworbene Forderung noch nicht an K zurückübertragen war. Da Z die K auch nicht nach § 185 I zur Verfügung über die Forderung ermächtigt hatte, war K zu dem Erlass nicht berechtigt.

Der Erlass kann jedoch gegenüber Z nach § 407 I wirken. Der Erlassvertrag nach § 397 I ist im Sinne von § 407 I ein Rechtsgeschäft, das K als bisherige Gläubigerin mit dem Schuldner A nach Abtretung in Ansehung der Forderung vorgenommen hat. A hatte bei Abschluss des Erlassvertrags keine Kenntnis von der Abtretung an Z. Ihm gegenüber muss Z deshalb den Erlass gegen sich gelten lassen.

Problematisch ist, ob das auch für B gilt, die an dem Erlassvertrag nicht beteiligt war. In Konsequenz der Wirkungserstreckung auf Gesamtschuldner gem. § 423 muss das aber angenommen werden, jedenfalls solange der unbeteiligte Gesamtschuldner im Zeitpunkt des Erlasses seinerseits nichts von der Zession weiß. Nach §§ 397 I, 423, 407 I ist die Forderung des Z gegen B nach §§ 535 II, 398, 421 untergegangen.

4. Ergebnis

Z hat gegen B keinen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € Mietzins aus abgetretenem Recht nach §§ 535 II, 398, 421.



B. Anspruch des Z gegen B auf Herausgabe des Erlangten aus § 816 I 2

I. Tatbestand des § 816 I 2

Durch den mit A (schenkweise) geschlossenen Erlassvertrag nach § 397 I hat K als Nichtberechtigter gegenüber dem berechtigten Z über dessen Forderung wegen § 407 I wirksam und überdies unentgeltlich verfügt.

II. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Erlangt hat B die Befreiung von der Forderung des Z in Höhe von 2.000 €. Die Herausgabe dieser Befreiung erfolgt durch Neubegründung der Forderung des Z. Dass B nach § 426 I im Innenverhältnis zu A nur anteilig verpflichtet ist, spielt im Verhältnis zum Gläubiger Z keine Rolle.

Fraglich ist, welche Bedeutung die Herausgabepflicht des Z an K aus § 812 I 1 1. Fall hat. Nach allgemeinen Grundsätzen handelt es sich hierbei um ein rein relatives Recht der K, das B nicht berechtigt, es handelte sich deshalb um eine Einwendung aus fremdem Recht.

Überlegungen, die zu einer Korrektur dieses irritierenden Ergebnisses führen könnten, sind zu honorieren. Hier wird insbesondere ein möglicher Wertungswiderspruch zu § 822 deutlich. Dort könnte der Bereicherungsgläubiger immer nur dann direkt beim (unentgeltlich erwerbenden) Dritten kondizieren, wenn er an sich auch einen Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren (Leistungs-)Empfänger hätte. Daran fehlt es aber gerade. Vielmehr hat hier umgekehrt der unberechtigt Verfügende einen Kondiktionsanspruch gegen Z. Deshalb kann man daran denken, § 816 I 2 teleologisch zu reduzieren, wenn der Kondiktionsgläubiger seinerseits gerade zur Herausgabe des Verfügungsgegenstands an den Nichtberechtigten verpflichtet war.

III. Ergebnis

Z kann von B Herausgabe des Erlangten durch Neubegründung der Forderung des Z gegen B in Höhe von 2.000 € aus § 816 I 2 verlangen; a.A. aber mit entsprechender Begründung durchaus vertretbar.

AUFGABE 3: ANSPRÜCHE DES Z GEGEN K

A. Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 453 I, 433

Ein Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 453 I, 433 scheidet aus, da der Forderungskaufvertrag zwischen Z und K nach § 142 I nichtig ist (s.o.).

B. Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus § 122 I

Ein Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus § 122 I scheidet aus. Zwar hat K nach § 119 I 2. Fall den Forderungskaufvertrag angefochten (s.o.). Dass Z dadurch ein Vertrauensschaden im Sinne von § 122 entstanden ist, ist dem Sachverhalt aber nicht zu entnehmen, zumal der Kaufpreis bereits zurückgezahlt wurde.

C. Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II, 241 II

Ein nach § 142 I nichtiger Vertrag kann ein Schuldverhältnis im Sinne von §§ 241 II, 311 II begründen. Der Erlass der Forderung gegen A und B kann sodann als Pflichtverletzung angesehen werden, weil hierdurch ein formal noch dem Z zustehendes Forderungsrecht „vernichtet“ wird. Dieses Forderungsrecht spiegelt nach dem unwirksamen Vertrag zwar das Leistungsinteresse des Z. Allerdings rechnet die Forderung nach ihrer Übertragung als vermeintliche Erfüllung des Vertrags zum Integritätsinteresse des Z, so dass eine nach dieser vermeintlichen Erfüllung erfolgende „Vernichtung“ des Forderungsrechts auch gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II geschützt ist. Das Vertretenmüssen wird zwar vermutet, könnte aber mit der Begründung verneint werden, dass es K an Vorsatz fehlt und fahrlässiges Handeln nur dann anzunehmen wäre, wenn K sich hätte erkundigen müssen, ob ihr die Forderungen gegen A und B nach der Anfechtung wieder zustanden. Zu derartigen Erkundigungen hat aber ein mit den Feinheiten des deutschen Abstraktionsprinzips nicht vertrauter Rechtslaie keinen Anlass, weshalb gut vertretbar von einer Exkulpationsmöglichkeit ausgegangen werden könnte. Mindestens müsste man im Rahmen der Schadensberechnung aber die Rückübertragungspflicht des Z gem. § 812 I 1 Fall 1 berücksichtigen und deshalb einen Schaden verneinen.

D. Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz in Höhe von 2.000 € aus § 823 I

I. Verletzung eines absoluten Rechts des Z durch den Erlassvertrag zwischen K und A

Durch den über § 407 zulasten von Z wirkenden Erlassvertrag hat K die Forderungsinhaberschaft oder Forderungszuständigkeit des Z verletzt. Es muss sich bei dieser Forderungsinhaberschaft aber auch um ein von § 823 I sonstiges geschütztes absolutes Recht handeln. Dafür spricht, dass das Forderungsrecht mit der Zuordnung zum Vermögen des Gläubigers Zuweisungsfunktion und Ausschließungsfunktion gegen Eingriffe Dritter entfaltet; das lässt sich an der Drittwiderspruchsklage, am Prätendentenstreit oder an § 816 II erkennen.

Gegen die Anerkennung der Forderungsinhaberschaft als sonstiges absolutes Recht im Sinne des § 823 I wird angeführt, dass Forderung und Forderungszuständigkeit nicht sinnvoll zu trennen sind und ein Bedürfnis für den Schutz der Forderungszuständigkeit nicht bestehe. So komme ein derartiger Eingriff zum einen nur ausnahmsweise, etwa bei § 407 I, in Betracht; zum anderen genüge der dann einschlägige Ausgleich über das Bereicherungsrecht (§ 816) und die im Kausalgeschäft begründeten vertraglichen Schadensersatzansprüche.

Für die erste Ansicht sprechen die besseren Gründe. Bereicherungsrechtlicher Schutz kann schadensersatzrechtlichen nicht ersetzen. „Vertragliche“ Schadensersatzansprüche helfen nicht immer, wenn zwischen wahren Gläubiger und Nichtberechtigtem keine Sonderverbindung besteht. Das

Grundprinzip, dass subjektive Rechte, die negatorischen Schutz und bereicherungsrechtlichen Schutz genießen, prinzipiell auch einen entsprechenden schadensersatzrechtlichen Schutz genießen, muss deshalb auch hier gelten. Der negatorische und der bereicherungsrechtlich *erga-omnes*-Schutz aber stehen bei der Forderungsinhaberschaft außer Frage (Dritt widerspruchsklage und Prätendentenstreit als prozessual eingekleideter negatorischer Schutz; § 816 II als bereicherungsrechtlicher Schutz). Deshalb ist richtigerweise auch ein deliktischer Schutz über § 823 I anzuerkennen.

II. Rechtswidrigkeit und Verschulden der K

Die Verletzung der Forderungsinhaberschaft durch unberechtigte Verfügung indiziert die Rechtswidrigkeit. Fraglich ist aber das Verschulden. K hielt sich nach der Anfechtung wieder für die Forderungsinhaberin. Vorsatz der K scheidet daher aus. Fahrlässiges Handeln der K nach § 276 II analog wäre dann anzunehmen, wenn K sich hätte erkundigen müssen, ob ihr die Forderungen gegen A und B wieder zustanden. Zu derartigen Erkundigungen hat aber ein mit den Feinheiten des deutschen Abstraktionsprinzips nicht vertrauter Rechtslaie keinen Anlass. Auch Fahrlässigkeit der K scheidet daher aus.

a.A. mit Begründung vertretbar

III. Hilfsweise: Schaden des Z, §§ 249 ff.

Es gilt die Differenzhypothese. Hätte K die Forderung nicht erlassen und Z sie ggf. sogar durchsetzen können, wäre Z zur Rückübertragung der Forderungen an K aus § 812 I 1 bzw. nach Durchsetzung zur Herausgabe des erlangten Betrags nach §§ 812 I 1, 818 I (Surrogat) verpflichtet gewesen. Damit ist Z kein Schaden entstanden.

IV. Ergebnis

Z hat gegen K keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2.000 € aus § 823 I.

E. Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 678, 687 II

Ein Anspruch des Z gegen K auf Schadensersatz aus §§ 678, 687 II besteht nicht. K hielt sich nach ihrer Anfechtung wieder für die Forderungsinhaberin, handelte also nicht vorsätzlich (s.o.).